

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle
zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf**

zwischen

dem Wetteraukreis,

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Jan Weckler
und die Erste Kreisbeigeordnete Stephanie Becker-Bösch,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in und
den Ersten Beigeordneten / die Erste Beigeordnete,

und

der Stadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in und
den Ersten Stadtrat / die Erste Stadträtin,

und

.....

im Folgenden **Kommunen** genannt

gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 83, 88)

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung obliegt es den Kommunen, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte und Materialien bereit zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Wetteraukreis muss eine optimale und zeitnahe Versorgung mit allen Gegenständen des feuerwehrtechnischen Bedarfs gewährleistet sein. Zu diesem Zweck bilden der Kreis und die Kommunen beim Kreis eine interkommunale Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf.

Die Beratungsstelle dient insbesondere folgenden Zielen:

- Gewährleistung einer rechtssicheren und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
- Entlastung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von administrativen und bürokratischen Aufgaben
- Einsparung von Verwaltungsaufwand der Kommunen infolge der zentralen Durchführung von Beschaffungsverfahren für gemeinsam bestehende feuerwehrtechnische Bedarfe
- Kosteneinsparungen durch Mengeneffekte der gemeinsamen Beschaffungen

Die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrbedarf eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer schrittweisen Synchronisierung und Standardisierung von Beschaffungsbedarfen der Kommunen. Die sich hieraus ergebenden Synergien können zusätzlich zur Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung beitragen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Kommunen obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 KGG im Zusammenwirken mit den Kommunen für diese nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen der interkommunalen Beratungsstelle

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- technisch/fachliche Beratung der Kommunen im Aufgabenfeld der Beschaffung von Feuerwehrbedarf
- Marktrecherche über den Stand der Technik des Feuerwehrbedarfs
- Bedarfserfassung und Bündelung der artgleichen anstehenden Beschaffungen und Koordinierung der interkommunalen Beschaffungsvorgänge

- redaktionelle Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises für die artgleichen interkommunalen Beschaffungsgüter im Aufgabenbereich der Feuerwehr
- Funktion der Schnittstelle zur Zentralen Vergabestelle des Kreises, die die o.g. Vergabeverfahren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführt, und zu den Kommunen
- fachliche Angebotsauswertungen
- Begleitung der Projektverläufe wie z.B. Baubesprechungen und Abstimmungen mit den Verfahrensbeteiligten während des Beschaffungsvorgangs

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen von den Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Hierfür werden 0,75 Planstellen der Entgeltgruppe 10 bereitgestellt.
- (2) Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben in § 2 erstatten die Kommunen dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel in Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Kommunen tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellenanteile der interkommunalen Beratungsstelle sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal die Arbeitsplatzkosten gemäß KGSt-Empfehlung für Büroarbeitsplätze ohne aufwendige Spezialanwendungen angenommen¹, als Gemeinkosten 20 % der vorgenannten Personalkosten.
- (3) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Beteiligten aufzubringen:
 - a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Beteiligten getragen (Sockelbetrag).
 - b) 55 % der Kosten werden auf die Beteiligten entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

¹ Stand KGSt-Bericht 10/2023, S. 9: 8.800 € / Arbeitsplatz

| Einwohnerzahl | Gewichtung |
|-----------------|------------|
| unter 10.000 | 1 |
| 10.000 - 15.000 | 2 |
| 15.001 - 20.000 | 3 |
| 20.001 - 25.000 | 4 |
| 25.001 - 30.000 | 5 |
| 30.001 - 35.000 | 6 |
| 35.001 - 40.000 | 7 |
| 40.001 – 45.000 | 8 |

- c) 35 % der Kosten werden auf die Beteiligten entsprechend ihrer Gewichtung nach der Zahl ihrer Ortsteilfeuerwehren umgelegt.

Eine beispielhafte Musterberechnung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

- (4) Der Kreis teilt den Kommunen zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.6. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 - 3 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit. Der Berechnung des voraussichtlichen Kostenanteils nach Einwohner-Größenklassen (55 %) wird die aktuellste zu diesem Zeitpunkt vorliegende Einwohnerzahl nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Der Berechnung des voraussichtlichen Kostenanteils nach der Zahl der Ortsteilfeuerwehren (35 %) wird die zu diesem Zeitpunkt bestehende Zahl der Ortsteilfeuerwehren zugrunde gelegt.
- (5) Die Kommunen haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 4 in zwei gleichen Raten zum 30.6. und 31.12. des Jahres der Leistungserbringung (= Abrechnungsjahr) an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss des Jahres erfolgt im 1. Halbjahr des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten in der interkommunalen Beratungsstelle. Der Berechnung des endgültigen Kostenanteils nach Einwohner-Größenklassen (55 %) wird die Einwohnerzahl am 30.6. des Abrechnungsjahres nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Der Berechnung des endgültigen Kostenanteils nach der Zahl der Ortsteilfeuerwehren (35 %) wird die am 30.6. des Abrechnungsjahres bestehende Zahl der Ortsteilfeuerwehren zugrunde gelegt.

Soweit von Kommunen aufgrund der Mitteilung nach Absatz 4 im Abrechnungsjahr Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Halbjahr des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Kommunen im Abrechnungsjahr sind im 1. Halbjahr des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Beteiligten nur mit Zustimmung des Kreises und einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Kommunen zwischen dem Kreis und den Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Kommunen jährlich zum 30.6. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich über die erbrachten Leistungen der interkommunalen Beratungsstelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und die Arbeit der interkommunalen Beratungsstelle werden durch einen Beirat begleitet, in den die Kommunen je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Kommunen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Für die Fristberechnung der Kündigung einer Kommune ist der Eingang der Kündigung beim Kreisausschuss des Wetteraukreises maßgeblich. Für Beteiligte, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet. Für die Fristberechnung der Kündigung des Kreises ist der Eingang der Kündigung bei den Kommunen maßgeblich.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach § 2 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Kommunen in Rechnung gestellt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.4.2024 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den

Wetteraukreis

.....
Jan Weckler
Landrat

.....
Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Gemeinde

.....
Bürgermeister/in

.....
Erste/r Beigeordnete/r

Stadt

.....
Bürgermeister/in

.....
Erste/r Stadträtin/Stadtrat

....

Finanzierungsschlüssel IKZ Feuerwehrbeschaffung im Wetteraukreis

Beispielhafte Musterberechnung für 21 teilnehmende Städte und Gemeinden
gemäß § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (öV)

Personal- und Sachkosten gem. § 3 Abs. 2 öV:

80.000 €

davon:

| | | | | |
|------------------------|-----|--------------------|----------|------------|
| - Sockelbetrag: | 10% | 8.000,00 € | /. 21 = | 380,95 € |
| - Schlüsselbetrag EW: | 55% | 44.000,00 € | /. 42 = | 1.047,62 € |
| - Schlüsselbetrag FFW: | 35% | 28.000,00 € | /. 112 = | 250,00 € |
| | | <u>80.000,00 €</u> | | |

| Einwohnerzahl | Gewichtung |
|-----------------|------------|
| unter 10.000 | 1 |
| 10.000 - 15.000 | 2 |
| 15.001 - 20.000 | 3 |
| 20.001 - 25.000 | 4 |
| 25.001 - 30.000 | 5 |
| 30.001 - 35.000 | 6 |
| 35.001 - 40.000 | 7 |

| Kommune | Einwohner | EW-Gewichtung | Zahl FFW | Sockelbetrag | Schlüsselbetrag EW | Schlüsselbetrag FFW | Gesamt |
|-------------------------|----------------|---------------|------------|-------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| Altenstadt | 12.645 | 2 | 6 | 380,95 € | 2.095,24 € | 1.500,00 € | 3.976,19 € |
| Bad Vilbel | 35.616 | 7 | 5 | 380,95 € | 7.333,33 € | 1.250,00 € | 8.964,29 € |
| Büdingen | 22.996 | 4 | 15 | 380,95 € | 4.190,48 € | 3.750,00 € | 8.321,43 € |
| Echzell | 5.871 | 1 | 4 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.000,00 € | 2.428,57 € |
| Florstadt | 8.870 | 1 | 5 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.250,00 € | 2.678,57 € |
| Friedberg (Hessen) | 30.864 | 6 | 6 | 380,95 € | 6.285,71 € | 1.500,00 € | 8.166,67 € |
| Gedern | 7.239 | 1 | 5 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.250,00 € | 2.678,57 € |
| Glauburg | 3.103 | 1 | 2 | 380,95 € | 1.047,62 € | 500,00 € | 1.928,57 € |
| Hirzenhain | 2.933 | 1 | 1 | 380,95 € | 1.047,62 € | 250,00 € | 1.678,57 € |
| Karben | 23.137 | 4 | 6 | 380,95 € | 4.190,48 € | 1.500,00 € | 6.071,43 € |
| Kefenrod | 2.713 | 1 | 3 | 380,95 € | 1.047,62 € | 750,00 € | 2.178,57 € |
| Limeshain | 5.865 | 1 | 1 | 380,95 € | 1.047,62 € | 250,00 € | 1.678,57 € |
| Münzenberg | 5.863 | 1 | 4 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.000,00 € | 2.428,57 € |
| Nidda | 17.585 | 3 | 15 | 380,95 € | 3.142,86 € | 3.750,00 € | 7.273,81 € |
| Niddatal | 10.010 | 2 | 4 | 380,95 € | 2.095,24 € | 1.000,00 € | 3.476,19 € |
| Ober-Mörlen | 5.866 | 1 | 2 | 380,95 € | 1.047,62 € | 500,00 € | 1.928,57 € |
| Ortenberg | 8.975 | 1 | 10 | 380,95 € | 1.047,62 € | 2.500,00 € | 3.928,57 € |
| Ranstadt | 5.351 | 1 | 5 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.250,00 € | 2.678,57 € |
| Reichelsheim (Wetterau) | 6.995 | 1 | 6 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.500,00 € | 2.928,57 € |
| Wölfersheim | 9.788 | 1 | 5 | 380,95 € | 1.047,62 € | 1.250,00 € | 2.678,57 € |
| Wöllstadt | 6.735 | 1 | 2 | 380,95 € | 1.047,62 € | 500,00 € | 1.928,57 € |
| Summe: 21 | 239.020 | 42 | 112 | 8.000,00 € | 44.000,00 € | 28.000,00 € | 80.000,00 € |